



---

## Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

### Ausgabe 21. KW 2024

---

vom 22.05.2024

#### *Inhaltsverzeichnis 21. KW*

- **Einladung Gemeinderatssitzung 28.05.2024**
- **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie die Kommunalwahl am 09.06.2024/Wozjewjenje wólbow**

#### *Beginn öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen*

**Einladung zur Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig am Dienstag, den 28. Mai 2024 um 19.00 Uhr, im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz**

#### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Niederschrift der Sitzung vom 23.04.2024
2. Beschluss 24/05/2024 Vergabe von Bauleistungen - für den Ausbau der Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz
3. Beschluss 25/05/2024 Überplanmäßige Auszahlung für zusätzliche Leistungen beim Bau des Regenwasserkanals und Schmutzwasserkanals sowie der Straßendecke „Zur Wasserburg“ in Drauschkowitz
4. Beschluss 26/05/2024 Vergabe Erweiterung – Bauvorhaben „Zur Wasserburg“ in Drauschkowitz
5. Beschluss 27/05/2024 Vergabe von Vermessungsleistungen – für den Ausbau der Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz (Variante 1)
6. Beschluss 28/05/2024 Überplanmäßige Auszahlungen für die Errichtung eines Gehweges an der S 118 Diehmen
7. Beschluss 29/05/2024 Vergabe Bauleistungen für den Ausbau S 118, Gaußiger Straße OD Diehmen

#### **Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

#### **Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /

Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:

21 KW / 2024

eingestellt auf Homepage am:

22.05.2024 um 8.30 Uhr

eingestellt von:

I. Keßner

8. Beschluss 30/05/2024 Festlegung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme gemeindlicher Leistungen
9. Beschluss 31/05/2024 Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Ortsfeuerwehr Dretschen- Arnsdorf
10. Informationen des Bürgermeisters
11. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

gez. Alexander Fischer  
Bürgermeister

## **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie die Kommunalwahl am 09.06.2024**

### **Wozjewjenje wólbow**

Tute wozjewjenje informuje wo wólbnej dobje, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler/ka móže při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach wotedać.

Móžeće jenož kandidatki/kandidatow wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalił, abo jeli su so za wólby do gmejskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidat(k)ow hač dvě třěćinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druhe wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóžda wólbokmana wosoba smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wolverskeho zapisa zapisana, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.

Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho informacije wo postupowanju, hdyž z listom woliće.. Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.



<sup>2), 4)</sup> Die Gemeinde ist in  <sup>Anzahl</sup> allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum  <sup>4)</sup> übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.<sup>7)</sup>

<sup>4)</sup> Die Gemeinde ist in  <sup>Anzahl</sup> Sonderwahlbezirke eingeteilt, und zwar:

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  <sup>Uhrzeit</sup> Uhr  
 in  <sup>Ort und Raum</sup>  
 zusammen.

### 3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe,
- die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl** <sup>8)</sup> sind von  ,  
 die für die **Ortschaftsratswahl** von  und ,  
 die für die **Stadtbezirksbeiratswahl** von  und  
 die für die **Kreistagswahl** von  Farbe ,
- Die Stimmzettel für die Wahl/für den zweiten Wahlgang zur Wahl des **(Ober-)Bürgermeisters** sind von  Farbe,  
 die für die Wahl/für den zweiten Wahlgang zur Wahl des **Landrats** von  Farbe.
- Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/ dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

### 4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

#### Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschafts-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:<sup>9)</sup>

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a. die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge <sup>7)</sup> unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift <sup>10)</sup> in der zugelassenen Reihenfolge. <sup>11), 12)</sup>

Bei **Verhältnisswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen BewerberInnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panuschieren) oder einer BewerberIn/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die BewerberIn/den Bewerber bzw. die BewerberInnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die BewerberInnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a. eine BewerberIn/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b. andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, auf den freien Zellen,  
 als gewählt kennzeichnen.

## Impressum

Herausgeber:  
 Redaktion:

## Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
 Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
 eingestellt auf Homepage am:  
 eingestellt von:

21 KW / 2024  
 22.05.2024 um 8.30 Uhr  
 I. Keßner

**Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl:**<sup>8)</sup>

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.<sup>12),14),15)</sup>

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises<sup>12)</sup> /Wahlgebietes<sup>13)</sup> in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

**Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

21 KW / 2024  
22.05.2024 um 8.30 Uhr  
I. Keßner

- 1) nicht besetzt
- 2) Nichtzutreffende Zellen entfallen im Vordruck.
- 3) Nur bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 5) Die Gemeinde kann hier gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.
- 6) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 7) Gemäß § 27 Absatz 1 KomWG kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 8) Nichtzutreffendes streichen.
- 9) Sofern in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 10) Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 KomWG unterbleibt bei Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen und Stadtbezirksbeiratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort.
- 11) Sofern in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zellen.
- 12) Sofern in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zellen.
- 13) Sofern mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 14) Sofern nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zelle.
- 15) Sofern kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zelle.
- 16) Sofern nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/ § 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung auf der freien Zelle als gewählt kennzeichnet.
- 17) Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.
- 18) Bei der Kreisstagswahl, der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
veröffentlicht am: <u>22.05.2024</u>	im/in der <u>elektronischen Amtsblatt der Gemeinde (Homepage)</u>

**Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

**Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

21 KW / 2024  
22.05.2024 um 8.30 Uhr  
I. Keßner